



Univ.-Prof. Max-Emanuel Geis, Landespolizeipräsident Gerhard Fürstl, Generaldirektor Konrad Kogler.



Farsam Salimi (Universität Wien), Univ.-Prof. Kurt Schmoller (Universität Salzburg), Sektionschef Christian Pilnacek (BMJ).

Strafrecht und Versammlungsrecht

Der 12. Rechtsschutztag im Bundesministerium für Inneres am 21. November 2014 stand im Zeichen neuer Entwicklungen im Strafrecht und im Versammlungsrecht.

Der Rechtsschutztag ist zweifelsohne die juristische Fachkonferenz des Innenressorts, bei der immer wieder brandaktuelle juristische Themen im Fokus stehen“, betonte Innenministerin Mag.^a Johanna Mikl-Leitner zu Beginn der Tagung. In Anknüpfung an die Schwerpunkte Strafrecht und Versammlungsrecht schilderte sie die Mitwirkung des Innenressorts in der Arbeitsgruppe „StGB 2015“, beschrieb Herausforderungen wie den Kampf gegen Cyber-Kriminalität und Extremismus und dankte den Kräften der Sicherheitsexekutive für ihren oft schwierigen Einsatz bei der Gewährleistung sicherer Versammlungen.

Justizminister Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter unterstrich die gute Kooperation zwischen Innen- und Justizministerium und erinnerte daran, dass „Demonstrationen und friedliche Versammlungen nicht dazu missbraucht werden dürfen, um Hass zu säen oder Gewalt auszuüben.“ Das Strafrecht wiederum habe die Aufgabe, „ein klares Zeichen dafür zu sein, dass unsere Werte verteidigt werden müssen. Daher wollen wir den Anspruch auf größtmögliche Anerkennung dieser Werte nicht verlieren.“

Bundespräsident Dr. Heinz Fischer richtete über seinen verfassungsrechtli-

chen Berater Univ.-Prof. Dr. Ludwig Adamovich eine Grußbotschaft an den Rechtsschutztag. In Bezug auf das Strafrecht warnte er davor, die auf Verfassungsebene garantierte Unschuldsvermutung in „karrierender und spöttischer Weise“ zu behandeln. Sie sei „angesichts der immer wieder stattfindenden medialen Vorverurteilungen ein unabdingbares Rechtsgut“. Veranstalter seien dazu aufgerufen, „in ihrem Bereich zur Vermeidung von Provokationen beizutragen“. Niemand solle daran gehindert werden, seine verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auszuüben, aber „mitunter ist auch ein gewisses Maß an Vernunft angezeigt“.

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, beschrieb unter anderem die Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die als „tief greifendste Reform des österreichischen Rechtsschutzsystems seit Bestand des Bundes-Verfassungsgesetzes“ zu bezeichnen sei und dennoch „rasch aus der öffentlichen Wahrnehmung schwindet“. Nach einem knappen Jahr der praktischen Erfahrungen scheinen für Thienel die mit der Reform verfolgten Ziele erreicht worden zu sein, insbesondere eine Verbesserung des Grundrechtsschutzes.

Neues aus dem Strafrecht. Unter dieser Überschrift stand das erste Modul des Rechtsschutztages, das von Sektionschef Mag. Christian Pilnacek, Leiter der Sektion Strafrecht im Bundesministerium für Justiz, moderiert wurde. Als Leiter der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ nahm er auf deren Tätigkeit und die Ergebnisse Bezug. Da auch der Schutz der Privatsphäre mehrmals Thema dieser Arbeitsgruppe war, aufgrund des engen Zeitkorsetts aber nur einige konsensfähige Empfehlungen erzielt werden konnten, waren die folgenden Vorträge für künftige Reformen von besonderem Interesse. Univ.-Prof. Dr. Kurt Schmoller von der Universität Salzburg erörterte seine Reformüberlegungen zum strafrechtlichen Schutz persönlicher Daten und ortete aus zwei Gründen einen Reformbedarf: Zum einen seien die traditionellen Vorschriften des StGB nicht mit der sehr weit reichenden Strafbestimmung des § 51 des Datenschutzgesetzes 2000 abgestimmt. Zum anderen fehle im österreichischen Strafrecht – im Unterschied zur Rechtslage in Deutschland oder der Schweiz – ein Schutz vor verbotenen Bildaufnahmen, wie ihn das StGB für verbotene Tonaufnahmen in § 120 StGB kennt. Im Sinne einer Harmonisierung der geltenden Vorschriften



BMI-Rechtsschutztag 2014: Sektionschef Mathias Vogl, Innenministerin Johanna Mikl-Leitner, Justizminister Wolfgang Brandstetter, Univ.-Prof. Ludwig Adamovich, VwGH-Präsident Rudolf Thienel.

sollten zusammenhängende Regelungen im StGB geschaffen werden, insbesondere eine eigene Strafvorschrift zum Schutz von Bildaufnahmen einer Person, die auch Fälle von „Happy Slapping“ umfassen sollte.

Kriminalität in Sozialen Medien.

Univ.-Ass. Dr. Farsam Salimi ging der Frage „Social Media Crime – Reformbedarf im StGB durch Facebook und Co?“ nach. Er setzte sich mit einem möglichen Straftatbestand von „Cybermobbing“ auseinander. Durch die Breitenwirkung des Internets und der möglichen Anonymität von Straftätern im Netz bestehe durch Cybermobbing ein bedeutend höheres Bedrohungspotenzial, als dies bei anderen Formen von Mobbing der Fall sei. Insbesondere wies er auf das Problem der Tätermehrheit hin, da durch das Zusammenwirken von mehreren Personen eine systematische Verletzung der Ehre und der Privatsphäre stattfindet. Er stellte die Frage in den Raum, ob auch beim Tatbestand der Verhetzung neue Wege beschränkt werden sollten, da gerade Postings im Internet immer wieder pauschale Hetze gegen Ausländer, Un-

gläubige, Asylwerber usw. enthalten, dies aber nicht unter den derzeitigen Tatbestand falle. Und schließlich ging er der gerade bei Straftaten im World-Wide-Web inhärenten Frage der inländischen Gerichtsbarkeit bei Äußerungsdelikten nach und kam zum Ergebnis, dass eine gesetzliche Begrenzung notwendig sei.

Polizei und Versammlungsfreiheit.

Um dieses Thema drehten sich die Vorträge im zweiten Modul, das von Mag. Mag. (FH) Konrad Kogler, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, moderiert wurde. Wiens Landespolizeipräsident Dr. Gerhard Pürstl gab unter dem Titel „Sicherheit und Freiheit – die Arbeit der Exekutive aus Praxis-Perspektive“ einen Einblick in das Versammlungsrecht und die aktuellen Entwicklungen und Trends. Neben der Notwendigkeit von sorgfältigen Gefährdungseinschätzungen im Inland bedarf es vermehrt auch der Beachtung von Sicherheitsgefährdungen durch Personen aus dem Ausland. Zudem zeigte sich in der Praxis eine Tendenz, das Versammlungsrecht für Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen, die

eher dem Vergnügen als dem Recht auf Meinungsäußerung dienen, um veranstaltungsrechtliche Bestimmungen zu umgehen.

Prof. Dr. Max-Emanuel Geis von der Universität Erlangen-Nürnberg referierte über Versammlungsfreiheit, Platzverbot und Schutzzonen und die diesbezüglichen Erfahrungen in Deutschland. Wie viele verwaltungsrechtliche Materien ist das Versammlungsrecht in Deutschland stark föderalistisch geprägt. Ein historischer Überblick ließ das Spannungsverhältnis zwischen Versammlungsfreiheit und Versammlungsgesetz erkennen. Im Unterschied zur österreichischen Rechtslage verdrängt das deutsche Versammlungsrecht als *lex specialis* die Eingriffsbefugnisse der Sicherheitsbehörden nach allgemeinem Polizei- und Sicherheitsrecht. Das Instrument der Polizei schlechthin bei Versammlungen ist die Verhängung von Auflagen („Minus-Maßnahmen“), die von Lauf- und Springverboten über Größenbeschränkungen für Transparente bis hin zur Festlegung von Demonstrationstypen und -zeit reichen können.

Lisa Pühringer/Gregor Wenda